



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 27.03.2025 über das Halten von Tieren.
Gemäß § 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F wird vom Gemeinderat der Gemeinde Inzenhof nachstehende Bestimmung verordnet:

§ 1 Leinen- oder Maulkorbpflicht

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Inzenhof wird festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen **an der Leine** zu führen sind oder einen **Maulkorb** tragen müssen.
- (2) Die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn
 1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z. B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
 2. Ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.09.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof betreffend das Halten von Tieren außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 31.03.2025

Abgenommen am: 15.04.2025

Der Bürgermeister